IMT Nuremberg Archives

H – 1728

International Court of Justice

H1728 – 0001

Keitel Exhibit 10
Filed April 4, 1946

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Keitel Exhibit 10
Filed April 4, 1946

(2.D o k u m e n t e n - B u c h)

(Dr.Dr.Otto N e l t e)

3.

Die Befehlsverhaeltnisse im Osten

H1728 – 0002

H1728 – 0003

Die Befehlsverhältnisse im O s t e n (Barbarossa)

und die Ausschaltung des OKW.

Das OKW hatte vor Beginn des Russland-Feldzuges "Barbarossa",also bis 21.6.41 die gmundlegenden,allgemeinen"Weisungen" und "Richtlinien" für den Feldzug gegen die USSR nach den Anordnungen und Direktiven des Führers bearbeitet,vorgelegt und nach endgültiger Gestaltung durch den Führer herausgegeben.

Mit Beginn der Kampfhandlungen setzte die nunmehr massgäbliche Führung des Oberbefehlshabers des Heeres (Ob.d.H.) auf operativem,bevölkerungspolitischem und volkswirtschaftlichen Gebiet nach den gegebenen Richtlinien ein. Beim Ob.d.H. war das ausschliessliche Befehlsrecht und die vollziehende Gewalt zusammengefasst. Ein "Hineinbefehlen" seitens des OKW, wie es nach der Darstellungder Anklage(besonders der russischen) die vielfach auf das OKW hingewiesen hat,den Anschein gewinnt,hat es nicht gegeben. Mussten nach dem Willen oder durch Eingreifen des Führers ergänzende Anordnungen ergehen,so geschah es im Wege der mündlichen Befehle oder durch schriftliche Bestätigung der bereits mündlich gegebenen Anweisungen an den Ob.d.H. (OKH). In dessen Gewalt war die Durchführung gelegt und er allein war befugt,die dazu erforderlichen Befehle zu geben. Die regelmässigen täglichen Lagevorträge,zu denen der Ob.d.H.mit dem Gen./Stabs-Chef , mindestens jeden zweiten Tag,persönlich beim Führer erschien,bot ihm dazu Gelegenheit. Später kam der Gen. Stabs Chef täglich (oft zweimal) zum Vortrag,seit der Führer selbst Ob.d.H.war. Der Führer führte im Osten persönlich und unmittelbar mit dem Generalstabschef des Heeres; das OKW und Keitel persönlich waren für den Kriegsschauplatz Russland völlig ausgeschaltet.Unmittelbare Befehle des OKW

H1728 – 0004

an irgendwelche Stellen,die dem Ob.d.H.untergeordnet waren,hat es nicht gegeben,weil nur einer an alle die Stellen im Operationsgebiet befehlen konnte. Wenn also irgendwelche Dokumente vorgelegt worden sind,in denen militärische oder nicht-militärische Stellen auf Befehl des OKW hinweisen,so kann das nur darauf beruhen,dass das OKH in seinen Durchführungsbefehlen auf erteilte höhere Weisungen des Führers auf OKW Bezug genommen hat. Anderfalls liegt eine Verwechselung des OKW mit OKH vor.

Die straffe Führung des Ob.d.H. kannte im Uebrigen nur wenige Stellen,an die er unmittelbar seine Befehle gab; das waren die Heeresgruppen und in allen nicht operativen Fragen (über den Gen. Quartiermeister) an die höchsten kommandoführenden Stellen,im gesamnten Operationsgebiet,also die Armee-Oberkommandos (A.O.K.) und die Befehlshaber im rückwärtigen Heeresgebiet. Für die Gesamtführung waren dem Ob.d.H. eine Reihe nicht-militärischer Organisationen einsatzmässig unterstellt, mit der Berechtigung, sie nachgeordneten Befehlshabern zu unterstellen. Hier sind zu nennen:

A) Militärische Organisationen:

1). Abwehrkommandos) dem Armee-Oberkommando unterstellt.
2). Propagandakompanien)
3). Vertreter des Ausw. Amtes (bei AOK's und Heeres-Gruppen)
4). Wirtschaftsorganisation "Oldenburg" (fachliche Weisungen von Göring -Vierjahresplan-)
5). technische Formationen und Feldwirtschaftskommandos (den AOK's und Befehlshabern im rückwärtigen Heeresgebiet zugeteilt)
6). Betreuungdienst (Büchereien,Fronttheater,Kinos)

B) Nicht militärische Organisationen:

1). Organisation Todt (OT)
2). Reichsarbeitsdienst (RAD)
3). Einsatzstab Rosenberg
4). Reichsbahndienststellen und Personal (zur Verfügung des Pransportchefs im rückwärtigen Heeresgebiet)

(Jeweils der Armeen (AOK's bezw. (Befehlsstellen im rückwärtigen (Heeresgebiet zugewiesen,die einsatzmässig darüber verfügten.

H1728 - 0005

C) Nicht unterstellt waren:

1). Die Organisationen des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei, also die "Einsatzgruppen" und "Kommandos" (Gestapo und SD) und die "Sonderkommandos" in den Kriegsgefangenenlagern (Befehle unmittelbar von Himmler, bezw. Heyderich) (Zeuge Ohlendorf bestätigt).
2). Die zivile Verwaltung in den Reichskommissariaten
3). Transportregiment "Speer" (Kraftwagenkolonnen)
4). Die Sonderdelegierten Saukels im Operationsgebiet.

Ohne zu behaupten, dass diese Aufzählung erschöpfend ist, beweist sie, dass Organisationen von Staat und Partei überall eingegliedert waren.

Die zu A) genannten militärischen Organisationen bereiteten den über sie verfügenden Kommandostellen keinerlei Schwierigkeiten, obwohl sie in fachlicher Hinsicht vom OKW (A 1, 2, und 6) gewisse Anleitungen, Erfahrungen und materielle Hilfsmittel zur Verwertung zugewiesen erhielten.

Die Organisationen zu B) 1 und 2 waren durch Sonderbefehle des Führers an die Leiter dieser Organisationen, die er persönlich und unmittelbar erteilte, dem Heere zur Verfügung gestellt, mit der Anweisung, den Einsatz mit dem OKH zu vereinbaren. Sie erhielten ihre Aufträge für den Einsatz im Operationsgebiet und ihre Zuteilungen an die Kommandostellen des Heeres vom OKH, wahrten aber ihre Unabhängigkeit in allen innerdienstlichen Angelegenheiten (Besoldung, Verpflegung, Disziplinarverfahren usw.), in denen sie ihren Zentralstellen unterstanden. So dankenswert ihre Hilfsdienste auch waren, das OKH bezw. die Dienststellen, in deren Bereich sie eingesetzt waren, bedienten sich ihrer nur widerwillig und nur deshalb, weil der Führer es verlangte; und eine Ablehnung nicht möglich war. Der Grund war der, dass sie einen zweiten Dienstweg zu ihren Zentralstellen (Organisation Todt, Reichsarbeitsführer) unterhielten und sich in Allem, was ihnen nicht passte, an diese wandten. Entscheidungen der militärischen Befehlshaber erkannten diese Zentralstellen aber nur dann an, wenn sie vom ~~Herr~~ Führer

H1728 - 0006

persönlich kamen, der allein gemeinsamer Vorgesetzter war und dem allein sie gehorchten.

Dieser Umstand führte zu vielfachen Reibungen und Beschwerden, und in den meisten Fällen zur Inanspruchnahme des Chefs OKW, von beiden Seiten (OKH-RAD oder OT). Sofern diese Zentralstellen der Organisationen nicht unmittelbar beim Führer Entscheidung erwirkten, (über Partei-Kanzlei Bormann). In diesen Fällen beauftragte in der Regel der Führer Keitel, seine Entscheidungen an beide Stellen weiterzugeben.

Reibungen mit der Reichsbahn (zu B) 4) beseitigte, in m.Ws. allen Fällen, der Wehrmacht-Transportchef unmittelbar.

Aufträge an den "Einsatzstab Rosenberg" gingen auf den verschiedensten Wegen; Chef der Reichskanzlei, Chef der Parteikanzlei, Göring. Wenn es sich um Einsprüche oder Widersprüche mil. Dienststellen handelte, wurde Chef OKW beauftragt, diesen die Anordnungen des Führers zu übermitteln.

Obwohl also das OKW weder eine bearbeitende Dienststelle oder Referat für die Organisationen zu B) hatte, noch unmittelbar mit ihrem Einsatz oder Aufgaben im Bereich des Heeres irgendwie in Berührung stand, waren die Fälle nicht selten, dass Chef OKW, als unfreiwilliger Mittler in Anspruch genommen wurde.

Die Organisationen zu C) führten ein völliges Eigenleben. Im Operationsbiet des Heeres, bezw. in den Reichs-Kommissariaten; sie waren nur auf Unterkunft und Verpflegung angewiesen.

Der unmittelbare Vorgesetzte zu C 1) war Himmler ganz allein. Aufgaben Aufträge und deren Durchführung wurden den militärischen

-5-

H1728 -0007

militärischen Dienststellen vorenthalten,mit dem Hinweis, "Führerbefehl".

Im Verkehr mit diesen Stellen war auch der Chef OKW streng ausgeschaltet.

Ausgenommen waren:

C zu 2 Die Aufträge und Planungen im Bandenkampf an die Wehrmachtsbefehlshaber (Beteiligung des WF-Stabes und OKH.).

C zu 3 Hilfsdienste für das Heer durch Kraftwagenkolonnen "Speer" in Notlagen (Zusammenarbeit mit dem OKH).

Der Dienstweg des Führers zu C 2 ging über den Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers,soweit der Führer nicht persönlich mündlich Anordnungen traf,an Rosenberg oder die Reichskommissare selbst. Der Verkehr des Führers mit dem Reichsführer SS erfolgte direkt unter vier Augen; sonst über den Chef der Partei Kanzlei Bormann. Der Zuträger aller Beschwerden über Heeresdienststellen sowohl seitens der Organisationen zu B) - ausser Reichsbahn- war fast ausnahmslos Bormann,der sich grundsätzlich an den Führer persönlich wandte,ohne Chef OKW zu unterrichten.

Zusammenfassend ergibt die vorstehende Schilderung ein Bild über die Umstände,wie trotz-oder gerade wegen- eines gemeinsamen universellen obersten Befehlshabers in Gestalt Hitlers,in der Tat zu den geschilderten unerträglichen Zuständen,die Neben- und Gegeneinander führten unter der Parole "Führerbefehl".Jeder berief sich auf den angeblichen Führerbefehl oder eine Führerermächtigung.

Bei Gegensätzen,Widersprüchen,Eigenmächtigkeiten und Unbotmässigkeiten war es aber der Chef OKW,der als Mittler oder Schlichter oder als stets erreichbares Sprachrohr des Führers dessen letzte Entscheidung weiterzugeben hatte,obwohl er ein eigenes Urteilsvermögen auf diesen Gebieten meist garnicht hatte,naturgemäss auch nicht haben konnte.

H1728 – 0008

Hierdurch versichere ich an Eides/statt:

dass ich die mir von Herrn Dr.Dr.Otto M e l t e,meinem Verteidiger vorgelegte Frage zum Komplex "Die Befehlsverhältnisse im Ostem (Barbarossa) und die Ausschaltung des OKW " nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet habe. Es ist mir bekannt,dass diese Urkunde dem Internationalen Militärgericht in Nürnberg als Affidavit vorgelegt werden soll. Ich bin darüber unterrichtet,dass eine vorsätzliche oder fahrlässige Abgabe einer unrichtigen Eidesstattlichen Versicherung mit schwerer Strafe bedroht ist.

Nürnberg den 14.März 1946

W. Warlimont

H-1728

Keitel Exhibit 10

H1728 - 0009